


Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Satzungs-
beschluß vom 06. Juli 1992 § 6 der Bebauungsvorschriften des
Bebauungsplans "Rohrkopf-Nord-West" wie folgt geändert:

§ 6

Dachform/Dachneigung/Dachdeckung

Zulässig sind Sattel- und Walmdächer. Die zulässigen Dachnei-
gungen und die Firstrichtungen sind im Plan eingetragen. Die
Dächer müssen mit Ziegel, Betondachstein oder Schiefer bedeckt
werden. Als Farben sind rot und braun in hellen bis dunklen
Tönen gestattet.

Neuenburg am Rhein, den 06. Juli 1992


Schuster
Bürgermeister

Geändert gem. § 13
BauGB II. Sitzung
vom 06. Juli 1992

